

Torgny GUSTAFSSON gegen Schweden

Bericht vom 10. Jänner 1995

EKMR

Beschwerde 15573/89

Negative Vereinigungsfreiheit und die Pflicht des Staates, gewerkschaftliche Boykottmaßnahmen zu verhindern

Art. 6 Abs. 1 EMRK

Art. 11 EMRK

Art. 13 EMRK

Art. 1 1.ZP EMRK

Sachverhalt:

Der Bf. war Inhaber eines Restaurants und einer Jugendherberge in Schweden. Da er die Mitgliedschaft bei den zwei großen Hotel- und Restaurantunternehmerverbänden aus Prinzip ablehnte, unterlagen die Arbeitsverträge seiner Angestellten nicht dem zwischen diesen Verbänden und der Gewerkschaft der Hotel- und Restaurantangestellten ("HRF") abgeschlossenen Kollektivverträgen. Der Bf. lehnte es auch ab, ein Zusatzabkommen zu unterschreiben, in dem sich die Arbeitgeber verpflichteten, ihre Angestellten im Rahmen einer sog. Arbeitsmarktversicherung (einem von der Gewerkschaft verhandelten Versicherungspaket) zu versichern. Aufgrund seiner Haltung wurde der Bf. von der „HRF“ und später auch von anderen Gewerkschaften - wie zB. jener der Angestellten des Transportwesens und des Lebensmittelhandels - boykottiert. Ein Angestellter des Bf. - einziges Mitglied des „HRF“ unter den Angestellten - sprach sich gegen diese Boykottmaßnahmen aus und betonte, er sei mit den Arbeitsbedingungen sehr zufrieden. Der Bf. wandte sich an die Regierung. Diese verwies ihn auf die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, da es sich um einen Streit zwischen zwei Privatrechtssubjekten handle. Das gegen diese Entscheidung erhobene Rechtsmittel wurde vom Obersten Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

In weiterer Folge kündigte der schwedische Touringclub seinen Vertrag mit dem Bf. und strich ihn aus dem Verzeichnis der Jugendherbergen. Dagegen brachte der Bf. eine gerichtliche Klage ein und behauptete, die Vertragsauflösung sei nur aufgrund des von den Gewerkschaften ausgeübten Drucks erfolgt. Das Erst- sowie das Berufungsgericht wiesen die Klage mit der Begründung ab, der Bf. hätte den Vertrag erneuern können. 1991 verkaufte der Bf. sein Restaurant wegen finanzieller Schwierigkeiten, die als Folge der Boykottmaßnahmen der Gewerkschaften eingetreten waren.

Rechtsausführungen:

Der Bf. rügt die Untätigkeit des Staates und behauptet eine Verletzung seiner Rechte auf Vereinigungsfreiheit (Art. 11 iVm. Art. 17 EMRK), auf ein Tribunal (Art. 6 (1) EMRK), auf Achtung des Eigentums (Art. 1 1.ZP iVm. Art. 17 EMRK) sowie auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz (Art. 13 EMRK).

Zur Verletzung von Art. 11 (Vereinigungsfreiheit) iVm. Art. 17 EMRK:

Der Bf. erachtet sich durch den fehlenden Schutz des Staates vor den Boykottmaßnahmen der Gewerkschaften in seinem Recht auf negative Vereinigungsfreiheit verletzt, da auf ihn Druck ausgeübt werden sollte, Mitglied bei den Unternehmervereinigungen zu werden.

Die Reg. bringt vor, Art. 11 EMRK sei nicht anwendbar, da das Recht, Boykottmaßnahmen durchzuführen, vom Recht der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit erfaßt sei. Ziel der Maßnahmen war es, den Bf. zur Teilnahme am Kollektivsystem zu bewegen.

Die Kms. hält fest, daß Art. 11 EMRK auch die Freiheit, nicht Mitglied bei einer Vereinigung zu sein - also die negative Vereinigungsfreiheit - beinhaltet (vgl. Urteil *Sigurður Sigurjonsson/IS*, A/264 § 35 = NL 93/5/07). Zum Schutz dieses Rechts kann der Staat auch verpflichtet sein, aktiv zu handeln und Maßnahmen zu treffen (vgl. Urteil Plattform „Ärzte für das Leben“/A, A/ 139 § 32). Obwohl die Boykottmaßnahmen nicht darauf gerichtet waren, den Bf. zur Mitgliedschaft zu zwingen, sondern die Anwendung der Kollektivverträge in seinen Betrieben zu ermöglichen, ist für die Prüfung der Anwendung von Art. 11 EMRK ausschlaggebend, ob die Freiheit, Arbeitsverträge mit seinem Personal abzuschließen, beeinträchtigt worden ist. Grundsätzlich gewährt das Recht der Vereinigungsfreiheit, daß alle Vereinigungen bei der Ausübung ihrer Interessen größtmögliche Freiheit genießen. Die Grenze dieser Freiheit ist dort, wo der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet wird. Im ggst. Fall ist daher zu prüfen, ob die Boykottmaßnahmen im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Situation der Angestellten gerechtfertigt waren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur ein Angestellter des Bf. Mitglied der "HRF" ist und dieser mit den Arbeitsbedingungen sehr zufrieden war. Sogar eine Unterzeichnung des Zusatzabkommens durch den Bf. hätte für die übrigen Angestellten - mangels Mitgliedschaft in der „HRF“ - keine Änderungen bewirkt. Der Eingriff in die negative Vereinigungsfreiheit des Bf. war daher unverhältnismäßig. Der Staat wäre verpflichtet

gewesen, Schutz für den Bf. zu gewähren. Art. 11 EMRK wurde verletzt (13:4 Stimmen).

Zur Verletzung von Art. 1 1.ZP (Recht auf Achtung des Eigentums) iVm. Art. 17 EMRK:

Der Bf. bringt vor, infolge des fehlenden Schutzes des Staates vor den Boykottmaßnahmen zum Verkauf des Restaurants gezwungen gewesen zu sein; dadurch erlitt er einen Vermögensnachteil.

Die Reg. ist der Auffassung, der Bf. sei an der Führung seiner Betriebe nicht gehindert gewesen und Art. 1 1.ZP nicht anwendbar.

Die Kms. erachtet eine Prüfung dieses Beschwerdepunktes in Anbetracht der zu Art. 11 EMRK getroffenen Feststellungen als nicht notwendig (11:6 Stimmen).

Zur Verletzung von Art. 6 (1) EMRK (Recht auf ein tribunal):

Der Bf. rügt, daß die ihm zur Verfügung stehenden gerichtlichen Mittel gegen die gewerkschaftlichen Boykottmaßnahmen nicht effektiv gewesen seien.

Die Kms. hält fest, daß Art. 6 (1) EMRK nur prozessualen Schutz für bereits bestehende Ansprüche (rights) vorsieht, nicht jedoch die Schaffung solcher (vgl. Urteil W./GB, A/121-A § 73). Ebenso muß der Begriff right des Art. 6 (1) EMRK autonom ausgelegt werden (vgl. Urteil König/D, A/27 § 88). Im schwedischen Recht ist der Schutz vor gewerkschaftlichen Boykottmaßnahmen nicht vorgesehen, der Bf. hatte daher keinen Anspruch darauf. Art. 6 (1) EMRK ist nicht anwendbar (16:1 Stimmen).

Zur Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz):

Der Bf. macht auch hier geltend, ihm seien keine effektiven Rechtsmittel gegen die Boykottmaßnahmen zur Verfügung gestanden.

Die Kms. stellt fest, weder Art. 13 EMRK noch die Konvention als solche schreiben den Staaten eine bestimmte Form der Umsetzung der in der Konvention garantierten Rechte vor (vgl. Urteil Silver/GB, A/61 § 113). Art. 13 garantiert lediglich das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einer nationalen Behörde, vor der eine Verletzung der Konventionsrechte gerügt werden kann. Auf keinen Fall hängt die Wirksamkeit einer Beschwerde von einem für den Bf. günstigen Ausgang des Verfahrens ab (vgl. Urteil Vilvarajah/GB, A/215 § 122 = NL 92/1/07). Es steht außer Streit, daß der Bf. keine wirksamen Rechtsmittel gegen die gesetzlich erlaubten Boykottmaßnahmen hatte. Art. 13 EMRK wurde daher verletzt (14:3 Stimmen).

W. L.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)